



Wuppertal, im November 2014

Offener Brief

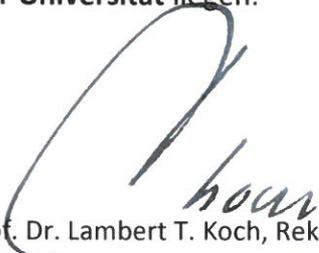
Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Lehrende und Studierende,

am 1. Oktober 2014 ist für Nordrhein-Westfalen ein neues Hochschulgesetz in Kraft getreten. Während viele Regelungen dieses Gesetzes erst nach und nach umgesetzt werden, gilt eine Bestimmung ab sofort und lässt uns für Ihre umfassende und rasche Sensibilisierung diese eher ungewöhnliche Form des offenen Briefes wählen: Es geht um die verpflichtende Anwesenheit von Studierenden in Lehrveranstaltungen, die auf Prüfungen vorbereiten.

Genauer gesagt enthält § 64 Abs. 2a des neuen Hochschulgesetzes die Vorschrift, dass Hochschulen die verpflichtende Teilnahme an einer Lehrveranstaltung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme ab sofort **nicht mehr verlangen** dürfen. Ein Abweichen hiervon ist nur bei Exkursionen, Sprachkursen, Praktika, praktischen Übungen oder vergleichbaren Veranstaltungen zulässig. Veranstaltungen, die der **Einübung des wissenschaftlichen Diskurses** dienen, in mindestens gleichem Maße jedoch der **Vermittlung von fachlichen Kompetenzen und Fähigkeiten**, sollen im Sinne dieser Ausnahmeregelung nicht als vergleichbare Veranstaltungen gelten.

Diese Untersagung einer Teilnahmeverpflichtung an Lehrveranstaltungen soll das Recht und zugleich die Verantwortung der Studierenden sichern, über die Form der Vorbereitung auf eine Prüfung grundsätzlich selbst entscheiden zu können. Dazu ist zu sagen: Das Leitbild eines Universitätsstudiums, in dem Studierende über möglichst großen Raum für einen selbst verantworteten Studienverlauf verfügen, ist nicht nur richtig, sondern für die universitäre Bildung unverzichtbar. Mit dem regelmäßigen Ausschluss einer Teilnahmeverpflichtung wird jedoch ein ebenso zentrales Element universitärer Bildung zumindest in Frage gestellt, nämlich die diskursive, in **kontinuierlicher persönlicher Begegnung zwischen Lehrenden und Studierenden** erfolgende Erarbeitung und Erörterung der Gegenstände des Studiums. Gerade in geistes-, kultur- und gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen, jedoch nicht nur dort, erscheint diese Form des akademischen Lehrens und Lernens unverzichtbar. Sie setzt naturgemäß persönliche Teilnahme voraus, und zwar nicht nur mit Blick auf die individuelle fachliche Vorbereitung auf eine Prüfung, sondern vor allem im Sinne eines gemeinschaftlichen aktiven Lernprozesses.

Das bedeutet, dass die Bergische Universität, ihre Gremien und ihre Lehrenden, die Neuregelung zwar selbstverständlich zu beachten und respektieren haben. Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, appellieren jedoch vor allem an die Studierenden, angesichts der ihnen durch das Gesetz zugesprochene größeren Verantwortung der persönlichen und aktiven Teilhabe an den Lehrveranstaltungen in ihrem Studium den notwendigen hohen Stellenwert zu geben. Soll doch der Mittelpunkt des Studiums auch künftig **in und nicht abseits der Universität** liegen.



Prof. Dr. Lambert T. Koch, Rektor



Dr. Roland Kischkel, Kanzler



Prof. Dr. Andreas Frommer, Prorektor I



Prof. Dr. Michael Scheffel, Prorektor II



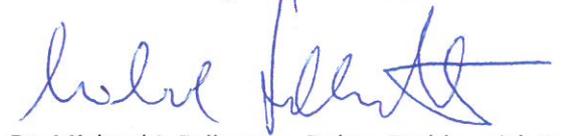
Prof. Dr.-Ing. Anke Kahl, Prorektorin III



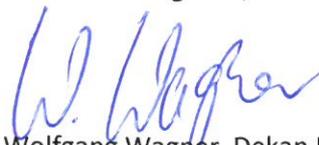
Prof. Dr. Cornelia Gräsel, Prorektorin IV



Prof. Dr. Gerrit Walther, Dekan Fachbereich A



Prof. Dr. Michael J. Fallgatter, Dekan Fachbereich B



Prof. Dr. Wolfgang Wagner, Dekan Fachbereich C



Prof. Dr.-Ing. Eberhard Schmidt, Dekan Fachbereich D



Prof. Dr.-Ing. Anton Kummert, Dekan Fachbereich E



Prof. Dr. Ulrich Heinen, Dekan Fachbereich F



Prof. Dr. Thomas Heinze, Dekan Fachbereich G



Prof. Dr. Susanne Buch, Vorsitzende des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education